

MARKENVERWENDUNGS-VEREINBARUNG (LIZENZ)

zwischen

Programm San Gottardo , Glennerstrasse 22, 7130 Ilanz
(nachstehend MARKENTRÄGER)

und

.....
.....
.....

(nachstehend MARKENVERWENDER)

betreffend

Verwendung der Marke

/ st.gotthard

(nachstehend MARKE)

Der MARKENTRÄGER bezweckt im Auftrag der Kantone Uri, Wallis, Tessin und Graubünden die Förderung der Marke /St.Gotthard.

Der MARKENVERWENDER betreibt

.....
und möchte die Marke /St.Gotthard unter den nachfolgenden Bestimmungen
gebrauchen. Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

1. Lizenzerteilung

1.1 MARKE

Der MARKENTRÄGER erteilt dem MARKENVERWENDER hiermit eine nichtexklusive Lizenz zum Gebrauch der MARKE.

1.2 PRODUKTE (WAREN/DIENSTLEISTUNGEN)

Die unter Ziff. 1.1 genannte MARKE darf ausschliesslich für folgende Waren und/oder Dienstleistungen gebraucht werden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(nachstehend PRODUKTE)

1.3 LIZENZGEBIET

Die Lizenz gilt ausschliesslich für das Gebiet der Schweiz.

1.4 VERPFLICHTUNGEN

Die MARKE ist nach den Richtlinien des Markennutzungs-Reglements (**Anhang A**) und des CI/CD-Manuals (**Anhang B**) zu gebrauchen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Abwandlungen der MARKE sind untersagt.

Das Gebrauchsrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Marke als Firma, Firmenbestandteil oder in einer Internetdomain.

Diese Lizenz ist nicht übertragbar und der MARKENVERWENDER ist nicht befugt, Unterlizenzen zu erteilen.

Per 31. Januar eines jeden Jahres verpflichtet sich der MARKENVERWENDER;

- dem MARKENTRÄGER schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, welche PRODUKTE verkauft wurden und welche Umsätze mit den PRODUKTEN erzielt wurden im vorigen Kalenderjahr,
- dem MARKENTRÄGER jederzeit auf Verlangen weitere Informationen/Dokumente zur vorliegenden Lizenz herauszugeben (Muster, Verkaufsbelege, etc.).

2. Qualität

2.1 QUALITÄTSANSPRÜCHE

Die unter der MARKE gekennzeichneten PRODUKTE müssen von hoher Qualität [gemäss Markennutzungs-Reglement] sein und in ihrer Repräsentation und ihrem Prestige dem hohen Ansehen der MARKE entsprechen. Ebenso müssen sie die Anforderungen gemäss Markennutzungs-Reglement erfüllen. Der MARKENTRÄGER ist berechtigt, Probekäufe und Qualitätskontrollen durchzuführen.

2.2 GENEHMIGUNG

Jedes PRODUKT, jede Verpackung, alles Marketingmaterial und jede neue Art des Gebrauchs der MARKE ist vorgängig dem MARKENTRÄGER zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur mit Begründung verweigert werden. Die Nichtbeantwortung eines Genehmigungsgesuchs innert 10 Arbeitstagen gilt als Genehmigung.

3. Lizenzvermerk

Wenn der MARKENTRÄGER dies wünscht, ist der MARKENVERWENDER verpflichtet, auf jedem PRODUKT gut lesbar einen Lizenzvermerk anzubringen, wie beispielsweise "Unter Lizenz der Programm San Gottardo".

4. Haftung

Der MARKENVERWENDER haftet dafür, dass die PRODUKTE einwandfrei sind und allen Vorschriften entsprechen. Sofern diesbezüglich Klagen beim MARKENTRÄGER eingehen, übernimmt der MARKENVERWENDER die Verteidigung sowie alle Kosten und verpflichtet sich zur vollständigen Schadloshaltung des MARKENTRÄGERS.

5. Lizenzgebühren

Die vorliegende Lizenz ist frei von Gebühren.

Indessen verpflichtet sich der MARKENVERWENDER, PRODUKTE, Verpackungen und/oder Marketingmaterial auf Anfrage des MARKENTRÄGERS kostenlos an den MARKENTRÄGER abzugeben.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Falls der MARKENVERWENDER Produkte ungenügender Qualität anbietet oder andere in dieser Vereinbarung, inklusive den geltenden Richtlinien und Reglementen, erwähnte Vorgaben oder Pflichten nicht einhält, kann der MARKENTRÄGER mit schriftlicher Mahnung eine 20-tägige Frist zur Herstellung des vertragsgemässen Zustandes und - soweit zumutbar - zum Rückzug bereits ausgelieferter PRODUKTE vom Markt ansetzen. Wird innert dieser Frist der vertragsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt, kann der MARKENTRÄGER diese Vereinbarung mit Frist von 30 Tagen auf jeden beliebigen Termin kündigen.

Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Gerät der MARKENVERWENDER in Konkurs, in Liquidation oder unter Zwangsverwaltung, so erlischt die vorliegende Lizenz automatisch

In jedem Falle der Beendigung erlischt das Recht des **MARKENVERWENDERS**, weiterhin **PRODUKTE** unter der **MARKE** anzubieten, auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung. Vom **MARKENTRÄGER** zur Verfügung gestellte Unterlagen/Daten/Druckvorlagen etc. sind auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zurück zu geben. Eine Rücknahmepflicht von noch vorrätigen, nicht verkauften/benutzten **PRODUKTEN**, Verpackungen und/oder Marketingmaterial durch den **MARKENTRÄGER** besteht nicht. Der **MARKENVERWENDER** verpflichtet sich, den Gebrauch der **MARKE** nach Beendigung dieser Vereinbarung zu unterlassen.

7. Verschiedenes

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Klagen können am Sitz des Beklagten wie am Ort einer jeden Vertragsverletzung erhoben werden.

Sollte diese Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen davon unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Sinn am nächsten kommt.

Für den **MARKENVERWENDER**

Ort, Datum:

.....
.....

Für den **MARKENTRÄGER**

Ort, Datum:

.....
Dieter Bogner
Leiter Geschäftsstelle, Programm San Gottardo